

**www.e-rara.ch**

## **Tell und Gessler in Sage und Geschichte**

**Rochholz, Ernst Ludwig**

**Heilbronn, 1877**

**ETH-Bibliothek Zürich**

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-147976>

VI. Zwing-Uri.

---

### **www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

## VI.

### Zwing-Uri.

---

Das Urnerdörflein Amsteg an der Gotthardstrasse gehört in das Pfarrdorf Silinen und hiess daher vor Zeiten auch Ober-Silinen, sein anderer Name ist Unter-Stege. Hier mündet der wilde Kerstelenbach in die Reuss, die neben dem Flusse hinlaufende Strasse ist in den Felsenhügel Flühli selbst gesprengt, hinter demselben liegt das Dorf mit seinen etlichen dreissig Häusern geborgen. Es ist eingeengt von der Windgelle, dem Bristen- und Arniberg und auf der vierten Seite von jenem Felsendamm Flühli, unmittelbar hinter dem Orte beginnt das Steigen der Strasse. Eine den Durchpass sichernde Brücke und die dreistündige Entfernung vom Hauptfleck Altorf bestimmte diesen Punkt zum Susthause für die Transitgüter und zum Futterort für die Saumthiere, dies gab ihm Entstehung und Benennung. In den wenigen Mauerresten, die ohne Anzeichen ehemaliger Grösse oder Stärke, bis in die Dreissiger Jahre auf dem Flühli vorhanden gewesen, sah man nicht ohne Grund eine Zollstätte der Meier von Silinen, welche hier die Gefälle des Zürcher Frauenmünster-Stiftes einzuziehen hatten. Erst 1481 kaufte sich die Gemeinde von der Zürcher Grundherrlichkeit los. Bei Unter-Stege war vor 1231 die Südgrenze des Gebietes Rudolfs des Alten von Habsburg gewesen, während das übrige Thal von Steg aufwärts in den Händen der Rapperswiler Grafen sich befand. Es trafen hier also zweierlei Twinge zusammen, der Urner Twing Unter- und der Ob den Stegen. Mit diesen einfachen Angaben sind nun aber die Geschichtsromantiker nicht befriedigt, durchaus wollen sie in jenem spärlichen Gemäuer die Ruinen der Gesslerburg Zwing-Uri sehen,



und obwohl weder Urkunden, noch auch nur locale Traditionen etwas von einem angeblichen Schlosse hier zu berichten wissen, so ist man bis jetzt noch nicht müde, diesen nackten Fels den übrigen »Classischen Stellen der Urschweiz« beizuzählen, ihn touristisch zu beschreiben, zu beversen und abzubilden. Woher diese aufdringliche Wichtigthuerei? Sie stammt von den Chronisten, die den Namen Twing, ein harmloses Appellativ, zu einem bedrohlich lautenden Eigennamen aufgebläht haben. Lassen wir ihre Angaben die Musterung passiren.

Das Obwaldner Weisse Buch erzählt von Gessler noch ganz einfach: »Nu hat der selb herr ein' Türn angefangen vnder steg vf ein bül, den wölt er nemmen Twing Üren.« (Gesch.-Freund 13, S. 74.) Entweder dieser oder einer gemeinsamen Quelle nachschreibend, die Sache aber schon überbietend, meldet hierauf der luzerner Petermann Etterlin: »in sunderheit so hat der selb herr der Gryssler ein' turn angefangen ze buwen uff dem büwel ze Solenturn, den wolt er nennen Zwing Ury vnder die stegen.« Der auf diese Beiden folgende Tschudi weiss die Sache noch genauer. Ihm zufolge errichtet Gessler seinen gegen ernerischen Landesaufruhr bestimmten Schlossbau nicht in dem geringfügigen, abgelegnen Weiler Untersteg, sondern sachgemäss beim Hauptfleckchen Altorf: »Liess also den Winter Stein, Kalch, Sand und Zimmerholtz uff ein Büchel, der Solathurn genant, bi Altdorff dem Houptfläcken gelegen [füren]. Und alsbald der früling anno Domini 1307 angieng, fieng er an den Buw volführen. Und wann man jnne fragt, wie die Vesti hassen wurd, sprach er, jr Namen wurd sin Zwing Uri vnder die Stägen. Das verdross die Landtlüt und edle Landtsässen jn Uri gar übel und was jnen diser Buw ein grosser Dorn in Augen.« So Tschudi in seinem ersten Chronik-Entwurfe, handschriftlich auf der Zürcher Stadt-Biblth., abgedruckt im Schweiz. Archiv f. Gesch., Bd. 19, S. 384. Weitschweifiger und mit oratorischem Prunke erzählt denselben Umstand *Gualtherus*\*), *Rodolphus*, *Tigurinus: De Helvetiae Origine, successu, incremento, gloria, statu praesenti Libri tres. Ao. Dm. 1538* (abschriftlich in Zurlaubens Stemmatalographie, tom. LXII). Von Abschnitt 19 bis 28 wird hier vom kaiserlichen Landvogt gehandelt: *tyrannus omnium crudelissimus, cui non Phalaridis imperium, non Dionysiorum atrocitas, non Syllana crudelitas, non Nero-*

\*) Schwiegersohn des Reformators Ulr. Zwingli, stirbt 67jährig in Zürich 1586.



*nis cruentum imperium comparari poterat, Grislerus nomine, turrim Uriæ ædificare instituebat, quam odioso nomine Zwing Urj under die Stägen nominare voluerat etc.* In Joh. Hürlimanns\*) handschriftlicher Chronik lautet es S. 20 wieder anders: »Der Turn zuo Vrj, genampt Schräcken-die Buren, oder Zwing Vrj vnder der Stägen, ward gemacht in dem jor 1261.« — In Joh. Jak. Wagner's *Mercurius Helvet. (Tiguri 1701)* heisst es pag. 43: *Rudera arcis Tyranni vulgo Zwing Uri unter die stägen 1307 primo die anni fuerunt solo æquata.* — Der gewesene erner Landammann Dr. K. Franz Lusser hat 1862 die Geschichte des Kantons Uri in einem 644 Seiten starken Bande herausgegeben und erzählt dorten S. 47 mit ungestörter Sicherheit also: »Ritter Hermann Gessler von Brunneck aus dem Aargau war von Kaiser Albrecht als Reichsvogt nach Uri gesendet worden und schlug, gegen alle frühere Gewohnheit, hier selbst seinen Wohnsitz auf. Als ihm Frau Kunigunde von Wasserstelz, Aebtissin des Frauenmünsters in Zürich, keine ihrer Urnerburgen in Altorf, Bürglen oder Sillinen einräumte, auch keine adelige Urnerfamilie ihm die ihrige abtrat, hielt er sich grösstentheils zu Küsnach in Schwyz auf und wohnte, wenn er nach Uri kam, hart an Altorf im Hause deren von Winterberg. Er war gesonnen, hier eine Burg zu bauen, die er Twing-Uri nennen wollte. Das Wort Twing aber setzt schon Eigenthum voraus, daher konnte das Volk diesen Namen, der auch wie Zwing-Uri lautete, nicht leiden.«

Aus diesen bisherigen Citaten ergiebt sich der uns schon bekannte Umstand, dass die Chronisten, je entfernter sie selbst der zu berichtenden Begebenheit stehen, eine um so genauere Detailkenntniss über dieselbe zur Schau tragen, so dass dann der jüngste Erzähler die Thatsache erst mit derjenigen charakteristischen Besonderheit abschliesst, mit welcher das Thema, wäre es ursprünglich wahr, schon beim ältesten hätte beginnen müssen.

Wie nun kommt Vogt Gessler nach Altorf und wie geräth er da auf die dreierlei Schlossnamen Solaturn, Schreckdenbauern und Zwing-Uri unter die Stegen? Es geschieht beiderseits durch blosser Namens-Entlehnung und Namensverdrehung; wie, dies erweist sich aus den Urkunden und der einheimischen Rechtsgeschichte.

\*) Er starb 1577 als Chorherr zu Beronmünster; seine handschriftliche Chronik ist auf der Zofinger Stadtbibliothek, bezeichnet: P. 51, 40.

Rochholz, Tell und Gessler.

Die herzoglichen Brüder Leopold und Albrecht schulden an Heinrich den Gezzler, »unsern getreuen lieben Kammermeister«, 4000 Gl. Darlehen, geben dafür ihm und seinen Erben Stadt und Feste Grüningen zu Pfand und versetzen ihm dazu neben drei andern genannten Höfen des Grüninger Amtes den zu Altorf. Actum 1374, Mittwoch vor Pfingsten, Baden im Aargau (Staatsarchiv Zürich, Abthl. Grüningeramt, Bündel 2, No. 12). Dieser grosse Hof Altorf, der schon seit 744 an das Kloster St. Gallen gehört hatte und darnach Mönchaltorf, *altorf monachorum*, geheissen war, besass hohe und niedere Gerichte über Land und Leute und hatte die Entstehung der mit der Burg Grüningen verbundenen Amtsherrschaft ursprünglich veranlasst. Mit seinen Zinsen und Gefällen steht er im Habsburger Urbar verzeichnet. Auf seine Dingstatt, unter deren Stab 14 namentlich mit aufgezählte Orte und Höfe gehörten\*), setzte Ritter Heinrich Gessler seinen Untervogt. Als dann dessen Sohn, Ritter Hermann, nach langer Fehde am 15. October 1405 sich mit Zürich befriedet, verschreibt er der Stadt erstlich 1000 Gl. auf einige Vesten und Vogteien des Grüninger Amtes und tritt ihr hernach am 11. und 15. Juli 1408 das ganze Amt käuflich ab (Gessler-Regesten). Diese Ritter Gessler nun, welche von 1374 bis 1408 ununterbrochen die herzoglich-österreichischen Vögte und Schlossherren zu Altorf im Zürcherlande gewesen waren, als eben solche in das Urner Altorf zu versetzen, machte den leichtfertigen Chronisten wenig Bedenken. Und da die Gessler an die Vesten und Burgen des Grüningeramtes grosse Summen verbaut hatten, deren Betrag einen zwischen ihnen, den Herzogen und schliesslich der Stadt Zürich oftmals behandelten Abrechnungspunkt bildete, so konnte man den nach Uri versetzten Phantasie-Gessler auch hier zu Altorf und Amsteg abermals Zwingburgen erbauen lassen. Nun kam es noch darauf an, diesen Neubauten aus der Schreckenszeit auch neue befremdlich und grausam lautende Namen zu geben, und eben da enthüllt sich die plumpe Bosheit der Erfindung vollends.

Wie kommt der halblateinische Schlossname Solaturn in den Mund der alemannischen Bauernschaft zu Amsteg? Er ist von der Ostgrenze des Urnerlandes, aus dem rhäto-romanischen Sprachgebiete des Urserenthales und Bündnerlandes, gewaltsam

\*) Sie stehen genannt im Grüninger Amtsrecht, pag. 62, MS. Bibl. Nov., fol. 33, auf der aargauer Kt.-Biblth.



hierher versetzt. Ein Ausdorf der Bündner Gemeinde Vals im Lugnezthale heisst Solodura und hat erst neulich noch von sich reden gemacht, als am 25. März 1872 Lawinenstürze es verschütteten. Der andere erkeckte Schlossname Schreckdenbauern gehört unter die schon seit dem dreizehnten Jahrhundert zahlreich auftretenden poetischen Namenscomposita, welche man Festungsthürmen, später auch grossen Geschützstücken beizulegen pflegte; sie setzen den Imperativ voraus und lassen das Substantiv (im Accusativ) nachfolgen: Störenfried, Scheuchenpflug, Schreckdenfeind, Schreckdengast. Grimm, Grammat. 2, 962. Eben solchen Formen abentlehnt, aber kein wirkliches Namenscompositum mehr, sondern eine aller Namensschöpfung zuwiderlaufende ganze Phrase ist das albern lautende Zwing Uri unter die Stegen. Es ist in der feindseligen Absicht erfunden, einen durch Sprache und Satzung im ganzen Lande giltigen und allverständlichen Begriff durch Wortverdrehung zu verdunkeln. Hierin allein liegt der Kern der Zwingburgsgeschichte; er soll nun aus seiner schwachen Hülse herausgeschält werden.

Tschudi wusste zu seiner Zeit noch mit aller Lebhaftigkeit des Sprachbrauches und der Rechtsübung, dass bei Amsteg von jeher zwei Zwinge sich schieden; ihrer einer, ob den Stegen, hatte unter der Gerechtsame der Grafen von Alt-Rapperswil gestanden; der andere, unterhalb der Stege, ebenso unter der Aebtissin des Zürcher Frauenmünsters. Aus diesen beiden Landschaftsnamen wagte nun der Chronist einen imperativischen Trutznamen heraus zu deuteln, der das ganze Urnerland damit bedroht, dass es kopfüber unter die Stege der Reuss hinabgeworfen, oder gar unter die Stägen des Vogthauses, wo stabil der Hundezwinger ist, hinein gesperrt werden solle; wahrlich, ein gar zu armseliger Calembourg über den Namen Zwing. Letzterer leitet ab von althd. *twingan*, dicht zusammenfügen, und bezieht sich auf den gehegten Umfang eines nach gemeinsamer Satzung bebauten und verwalteten Landbezirkes. Die hier unter gleichen Rechten wohnende und wirthschaftende Bevölkerung war die Mark- und Twinggenossenschaft; den Umkreis ihres von Dorf- und Hofzaun eingefriedeten Areals sammt den dazu gehörenden Feld- und Waldstrecken, die durch den Bannzaun von der Nachbargemarkung geschieden waren, und die hier geltenden Satzungen verzeichnete und enthielt der Twingrodel, nach dessen Wortlaute der die Civiljustiz und Polizei innerhalb des Bezirkes handhabende

Richter, der entweder von den Twinggenossen gewählt<sup>\*)</sup> oder von dem Lehnsherrn gesetzte Twingherr, das für die ganze Genossame verbindliche, feierlich gebannte Twinggericht, gewöhnlich zweimal des Jahres, abhielt. Zwing und Bann zusammen begriff die Handhabung der wirthschaftlichen und polizeilichen Ordnung in Dorf und Felde und wurde mittels des Collectivs Getwing ausgedrückt. Grimm Weisth. I. 80, 173. Zeitschr. f. Schweiz. Recht, Bd. 18, 162. Aus den Genossenschaften der Twinggemeinden und Kirchgemeinden hat sich alles Gemeindeleben entwickelt. In der Twinggemeinde gilt die gemeine Mark als Gesamteigenthum und die persönlich erbliche Genossame; in der Kirchgemeinde gelten die Kirchspielsgrenzen und der berechnete Wohnsitz im Pfarrsprengel. Die Kirchgemeinden erschöpfen Bevölkerung und Territorium; bei der Twinggemeinde ist letzteres nicht der Fall, denn sie ist eine sociale Bildung, deren Zweck sich auf geregelte Nutzung gemeinsamen Gutes beschränkt. Für die Realisirung allgemeiner staatlicher Zwecke erscheinen die Kirchgemeinden bloss als Surrogate der Twinggemeinden. Die patrimoniale Gerichtsbarkeit in den Twingen bedurfte der Executivgewalt der Vogtei schon in privatrechtlicher Beziehung, das ganze Verhältniss der Genossame als jurisdicischer Person fiel unter die schützende Ob-  
sorge des Vogtes. Das Gleiche war auch bei den Kirchgemeinden der Fall; Kirchen und Pfründen werden sogar positiv als vogtbar bezeichnet; auch ihre Forderungen wurden in letzter Linie durch Vogtsgewalt eingebracht, wenn die ersten Gebote nicht hinreichten und Ungehorsame gehorsam gemacht werden mussten. Immerhin bot jedoch die Organisation der Twinggemeinde staatlicher Einwirkung mehr Anhaltspunkte dar, als die der Kirchgemeinde. So urtheilt Segesser in seiner Luzerner Rechtsgeschichte (III, Buch 13, 184) über Wesen, Werth und sociale Wirkung der Twing-Genossenschaften. Seitdem man aber begann, die allgemeine Grundgerechtsame in Privatbesitz auszuscheiden, die Almende zu theilen, liegendes Gemeingut in fahrendes Capital umzuwandeln, sind aus den Twinggemeinden die allenthalben

<sup>\*)</sup> Der Dorfrodol von aargauisch Hendschikon vom Jahre 1420, abschriftlich im Schlossarchiv zu Hallwil, bestimmt in § 6 als eines dieser Gemeinde zustehenden Rechte: »dass sie mögen einen Zwingherren unter denen von Hallwil nemmen, welchen sie wollen, und ob derselb sie nicht liesse bleiben bey Ihren rechten alten herkommen, so mögend sy einen anderen nemmen.« Ztschr. für Schweiz. Recht, Bd. 18, S. 10 der Rechtsquellen.



noch vorhandnen Corporationsgemeinden geworden, heute nicht mehr politischen Charakters, sondern von rein administrativer Natur. Und je mehr die Grundherren ihre doppelte Eigenschaft als Miteigenthümer der Dorfmarke und als Leibherren der hier auf dem Fronhofe mitansässigen Hofhörigen geltend machten; oder je mehr die Freien hier in Gerichtsgemeinschaft mit den Eigen- und Vogtleuten traten, desto mehr musste im Laufe der Zeit Ausgleichung eintreten, die Genossame der hier ansässigen Fronhofsleute und die der Dorfmarkgemeinder verschmolzen mit einander (Maurer, Dorfverfassung 2, 194). Der Name Twing, Sitz einer niedern Gerichtsbarkeit, eingesetzt zu Gunsten des freien, selbständigen Verfügungsrechtes der Markgenossen über die Nutzung der Dorfmark, erhielt so allmählich den Sinn einer von dem Grundherrn ausgehenden gerichtlichen Beschränkung örtlicher Freiheiten, verbunden mit auferlegten Dienstleistungen, deren Exécutor derjenige Vogt oder Meier war, hinter dessen Obrigkeit man sass. So vermischte sich mit dem Worte Zwing der Begriff des nicht gewollten Zwanges. In eben dem Zustande betrifft man nun laut frühesten Geschichtsquellen die einzelnen Theile des Urnerländchens. Schon 857 unter König Otto I. gehören daselbst Bürglen und Silenen (*loca Burgilla et Silana*) an die Zürcher Frauenmünster-Abtei, und letztere besass ihre dortigen »Regula-Leute« als Hörige, *jure servitutis*. Gleiches gilt auch von den Besitzungen daselbst, welche das aargauer Stift Wettingen in den oberen Landestheilen, in der Gegend von Göschenen und vom Meyenthal seit 1231 innehatte. Da empfängt mit Urkunde vom 16. Februar 1248 Konrad Niemirschin, der Wettinger Klostermeier, von den erner Thalleuten und den dortigen Wettinger Zinsleuten gemeinschaftlich, einen Meierhof und einen Thurm in Schachdorf (*turrim cum adjacente curia*) zu lebenslänglichem Lehen, den Thurm zu dem besonderen Zwecke, ihn in eine Veste »*municio*« umzubauen als Zufluchtsstätte für sich und seine Leute auf den Fall, dass unter den Thalbewohnern ein Aufstand ausbreche. Die Gemeinde von Uri und die Aebtissin von Zürich besiegeln die Urkunde\*). Von eben diesem Stifte aus war aber auch das Urnerkloster Seedorf, genannt in Oberdorf, zunächst bei Altorf gelegen, mit Nonnen besetzt worden, worauf dann, der Seedorfer Cronica zufolge, durch einen mythischen

\*) Gesch.-Freund IX, 3. — G. v. Wyss, Abtei Zürich, Beilage No. 506.



König Balduin dem Kloster alles Land herwärts der Reuss und bis hinauf an die Schöllenen zum Eigenthum geschenkt und der Aebtissin das Recht gegeben wurde, ihren Urner Unterthanen »die Därm vss dem lyb ze hasplen, wie diss in dess gottshuss stiftbüchern alles ordentlich ze sechen« \*).

Doch dass man sich durch eine solche Phrase aus der Schinderknechts-Sprache ja nicht überraschen lasse, so ist dieselbe nicht früher als 1608 und von keinem Andern geschrieben, als von dem Geschichtsfälscher Rennwart Cysat, dem bekannten Luzerner Stadtschreiber, Nährvater der dortigen Jesuiten und Erbfeinde des reformirten Zürich \*\*). Die vom Zürcher Frauenstifte schon seit dem neunten Jahrhundert in Uri besessene Grundherrlichkeit musste also der Faden werden, auf den man alle erdenklichen Zwingherrngreuel und Gessleriaden zusammen reihte. Seitdem war das Wort Twing und alle übrigen damit zusammenhängenden Namen bei den hierseitigen Historikern in politischen Verruf gethan, ohne dass sie bedachten, wohin dieser Namenshass sie selbst führen musste. Ihre eignen ältesten Landleutengeschlechter in den Urkantonen wären damit zu lauter Ur- und Vollbluts-Gesslern ernannt gewesen \*\*\*). Sogar noch der besonnene Conventuale Ildeph. v. Arx verirrt sich in seiner Sanct Gallergeschichte I, 486 bis zu der Behauptung: »das Schweizervolk pflege mit dem Namen Zwingherrn noch heute das höchste Mass von Unterdrückung, Gewaltthätigkeit und Wollust zu verbinden«. Sei dem wirklich also, woher denn hätte alsdann das Volk eine so sinnlose Gepflogenheit, wenn nicht von seinen Chro-

---

\*) In Jak. Rueff's Spyl von Wilhelm Tellen (1545) wird dem Sarner Landvogt das Wort in den Mund gelegt:

Dann s' blut, das sie in dem lychnam tragen,  
d' spyss, kost, die lyt in jrem magen,  
das ist mins Herren von Oesterrich.

E. Weller, das alte Volkstheater der Schweiz. Frauenfeld 1863, 168.

\*\*) Der Erweis, dass Cysat den Seedorfer Codex mit »vorsätzlicher Ver-  
setzung der Sachen verunstaltete«, wird geliefert durch die von dem  
Urner Landammann Peter Gisler 1616 gemachte Abschrift desselben Codex. Beides  
sammt dem von uns hierüber nur reproducirten Urtheile liegt vor in Zurlauben's  
Stemmatographie Bd. 60, S. 143 bis 183, folio.

\*\*\*) Hans Twingli aus Unterwalden fällt 1443 im Gefechte am Hirzel (Zur-  
lauben, Mon. Tug. tom. 8, 167); dessen Landsmann Rudi Twingli 1444 bei  
St. Jakob an der Birs (Tschudi II, 373. 427); der Reformator Ulrich Zwingli  
1531 in der Schlacht bei Kappel.

nisten, die einmüthig eine schweizerische Urfreiheit voraussetzen und darum so bitterlich auf die Zeit der Vogtschaft schelten. »Als wenn die Schweizer ein ander Schicksal als andere Völker gehabt und Freiheit genossen hätten, ehe Freiheit war!« J. Conrad Füesslin, Staats- u. Erdbeschreib. d. schwz. Eidgenossenschaft (1770) II, 60.

Geschichte ist Geschichte des Verstandes  
Und ihr Probierstein ist und bleibt Vernunft,  
Dem Unvernünftigen nur giebt's Geschichten,  
Auch tausend Zungen machen noch nichts wahr.

Leopold Schefer, Weltpriester S. 62.